

Hochschulgruppenordnung

beschlossen am
24.04.2024

Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg, K.d.ö.R.

Erlenring 5

35037 Marburg

www.asta-marburg.de/

Inhaltsverzeichnis

§1 Anerkennung.....	3
§2 Entzug der Anerkennung.....	4
§3 Rechte von Hochschulgruppen.....	4
§4 Ansprechperson der Student*innenschaft.....	4
§5 Übergangsregelung und Inkrafttreten.....	5

§1 Anerkennung

1. Die verfasste Student*innenschaft legt eine öffentlich zugängliche Liste der von ihr anerkannten Hochschulgruppen (HSG) an, die die Namen, Beschreibungen der Zwecke und Ziele und Kontaktadressen der HSG beinhaltet.
2. Um als HSG anerkannt zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - a) Ihre Zwecke und Ziele müssen mit der Satzung der Student*innenschaft vereinbar sein, insbesondere den Aufgaben der Student*innenschaft,
 - b) Ein studentischer Bezug ist erkennbar
 - c) Ihre Mitglieder (mindestens fünf) sind zum größten Teil Angehörige der Universität Marburg,
 - d) Sie ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erhebt keine verpflichtenden Mitgliedsbeiträge,
 - e) Sie steht den Mitgliedern der Student*innenschaft, die sich mit dem Zweck der HSG identifizieren und an ihren Zielen mitwirken möchten, grundsätzlich offen zur Mitarbeit zur Verfügung; dies beeinträchtigt nicht das Recht der HSG im Rahmen ihrer Struktur über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden,
 - f) Es liegt eine Kontaktadresse für Interessierte vor,
 - g) Sie ist kein Organ der Student*innenschaft,
 - h) Als Ansprechpartner*in müssen mindestens zwei Universitätsmitglieder benannt werden.
3. Zur Anerkennung wird ein Antrag an den AStA-Vorstand gestellt. Der Antrag muss folgendes enthalten:
 - a) Eine Beschreibung des Zwecks und der Ziele der Gruppe,
 - b) Bis zu drei vertretungsberechtigte Ansprechpersonen, von denen mindestens zwei Mitglieder der Universität Marburg sind,
 - c) Eine Stellungnahme, wie sie gedenken ihre Zwecke und Ziele umzusetzen und bezüglich der Bereitschaft der Gruppe, ob sie an eventuell stattfinden Hochschulgruppenmessen teilnehmen werden,
 - d) Eine Kenntnisnahme der Satzung der Student*innenschaft.
4. Der Vorstand prüft, ob die Gruppe nach dieser Ordnung anerkannt werden kann. Das AStA-Plenum entscheidet über die Anerkennung der Listen. Der Vorstand informiert die Gruppen über die Entscheidung. Eine Ablehnung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen.

Gegen diese kann Widerspruch eingelegt werden, über den der Widerspruchsausschuss befindet.

§2 Entzug der Anerkennung

1. HSG kann die Anerkennung entzogen werden, wenn
 - a) Sie nachweislich gegen die Satzung der Student*innenschaft verstoßen haben,
 - b) Anderen in dieser Ordnung formulierten Grundsätzen widersprochen haben.
2. Der Vorstand prüft, ob der Gruppe nach dieser Ordnung die Anerkennung entzogen werden kann. Das AStA-Plenum entscheidet über den Entzug der Anerkennung und begründet diese Entscheidung gegenüber dem Student*innenparlament. Der Entzug ist der HSG unter Angabe einer 30 Tagefrist zur Korrektur schriftlich mitzuteilen. Sollte keine Korrektur erfolgen, kann der Vorstand die Anerkennung entziehen.

§3 Rechte von Hochschulgruppen

1. Anerkannte HSG sind berechtigt,
 - a) Zu eigenen Zwecken für einzelne Veranstaltungen Hörsäle und Seminarräume an der Universität Marburg zur kostenlosen Nutzung zu beantragen. Aus der Anerkennung ergibt sich kein Anspruch auf Nutzung oder Überlassung von Räumen der Universität Marburg,
 - b) Einen begründeten Antrag auf die regelmäßige oder befristete Nutzung der Infrastruktur des Allgemeinen Student*innenausschuss stellen. Dies beinhaltet insbesondere Computer, Drucker, Server und Papier. Die Nutzung darf nicht zu Wahlkampfzwecken dienen. Es ergibt sich kein Anspruch auf die Nutzung der Infrastruktur und Verbrauchsmaterialien der Student*innenschaft,
 - c) Weitere Rechte können in anderen Ordnungen festgehalten werden, beispielsweise der Finanzordnung.
2. Anträge können nur von Universitätsangehörigen gestellt werden.

§4 Ansprechperson der Student*innenschaft

1. Der Vorstand des AStA bestellt zur Koordination der in dieser Ordnung genannten Aufgaben ein Mitglied des Vorstandes, Referent*innen oder Mitarbeiter*innen des AStA.

2. Die Ansprechperson muss am Anfang der Legislatur alle Hochschulgruppen anschreiben. Die Hochschulgruppen sollen sich daraufhin zurückmelden, andernfalls werden sie als inaktiv geführt.
3. Der Vorstand des AStA setzt das Parlament auf Anfrage, jedoch mindestens einmal pro Legislatur, über alle anerkannten HSG schriftlich in Kenntnis.

§5 Übergangsregelung und Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
2. Bereits anerkannte studentische Initiativen und/oder HSG behalten ihre Anerkennung und firmieren nunmehr ausschließlich als HSG. Sie sind verpflichtet bis zum 31.10.2022 die für die Anerkennung notwendigen Informationen nachzureichen.